

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 22. Oktober 2019

843

|         |    |        |     |
|---------|----|--------|-----|
| GRG Nr. | 16 | EA 137 | 411 |
|---------|----|--------|-----|

### Einfache Anfrage von Viktor Gschwend vom 28. August 2019 „Einsatz von Pestiziden im Kanton Thurgau“

#### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### Frage 1

Das BBZ Arenenberg bewirtschaftet die Betriebe Güttingen und Tänikon als Versuchstation für Agroscope (nationale Agrarforschung). Auf diesen Betrieben werden chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel in Anbauversuchen und zum Schutz der Kulturen eingesetzt. Dies betrifft vor allem die Bekämpfung von Begleitflora, Schädlingen (Insekten) und Schaderreger (Krankheiten pilzlichen oder bakteriellen Ursprungs). Im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft nach BIO Suisse Richtlinien des Gutsbetriebes Arenenberg im Jahr 2020 wurden bereits in den Vorjahren Anwendungen von chemisch-synthetischen Mitteln reduziert, oder, wo nötig und möglich, unterlassen. Die BIO-Umstellung des Weingutes Arenenberg ist so gestaltet, dass grundsätzlich die Massnahmen des biologischen Pflanzenschutzes angewendet werden, bei Bedarf während einer Übergangsfrist von zwei Jahren aber chemisch-synthetische Mittel eingesetzt werden, um den Schutz der Kulturen zu gewährleisten und Komplettausfälle abzuwenden. Bereits heute bewirtschaftet das BBZ Arenenberg auf dem Obst- und Beeren-Versuchs- und -Schulbetrieb Güttingen die Parzelle in Sommeri nach biologischen Richtlinien.

Im Wald werden keine chemischen Mittel zur Unkrautbekämpfung eingesetzt. Geschlagenes Holz kann aber zum Schutz vor dem Gestreiften Nutzholzborkenkäfer (*Trypodendron lineatum*) behandelt werden, wenn beim Säger die Lagerkapazitäten fehlen und das Holz nicht sofort aus dem Wald abtransportiert werden kann (siehe dazu auch die Beantwortung der Einfachen Anfrage von Marianne Sax vom 24. April 2019, „Gift in unseren Wäldern?“).

Das kantonale Tiefbauamt, das kantonale Hochbauamt und die Reservatspflege des Amts für Raumentwicklung setzen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel ein. Externe Gärtner, die für den Kanton Aufträge ausführen, verwenden ebenfalls keine Pestizide. Einzig zur Bekämpfung des Buchsbaumzünslers wird das biologische Insektizid „Delfin“ eingesetzt.

## **Frage 2**

Auf den Schul- und Versuchsbetrieben in Güttingen und Tänikon werden bereits heute Massnahmen zur Vermeidung und Reduktion chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel durchgeführt. Dabei steht in erster Linie die praktische Machbarkeit im Vordergrund und nicht die Wirtschaftlichkeit. Gute Erfahrungen mit alternativen Pflanzenschutzmassnahmen macht das BBZ Arenenberg bei der Bekämpfung des Apfelwicklers mittels Verwirrungstechnik. Dabei wird eine Hormonwolke durch Dispenser produziert. Insektizidbehandlungen können so in der Regel vermieden werden. Gute Erfahrungen macht der Kanton auch bei der Förderung und dem Aussetzen von Nützlingen gegen Spinnmilben und Thrips. Zudem werden Netze als physikalische Barrieren gegen die Kirschessigfliege eingesetzt. Dies zeigt eine gute Wirkung. Falls doch eine direkte Bekämpfung nötig ist, geschieht dies mit einem chemisch-biologischen Mittel. Weiter bekämpft der Kanton Thurgau mit dem Pflanzenschutzfonds seit mehreren Jahren erfolgreich Maikäferlarven. Dabei sät er gezielt mit einem Pilz infizierte Weizenkörner. Die Engerlinge verpilzen dann bei Kontakt und sterben ab.

Wie gross der Anteil an Schadorganismen und Krankheiten ist, bei dem auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verzichtet werden kann, lässt sich allerdings nicht beziffern.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass der Verzicht von chemisch-synthetischen Mitteln vor allem bei Krankheitserregern sehr schwer ist. Auch wirken einige chemisch-synthetische Insektizide gezielter auf den Schaderreger als chemisch-biologische Alternativen. Dadurch kann es sein, dass ein chemisch-synthetisches Insektizid nützlingsschonender ist als ein chemisch-biologisches Mittel.

## **Frage 3**

Im landwirtschaftlichen Bereich wird das Beikraut wo möglich mechanisch bekämpft (durch Schnitt oder Bodenbearbeitung).

Im Strassenraum erfolgt die Bekämpfung von Unkraut mittels Wischmaschinen und aufgesetzten stählernen „Jätbesen“. Bei regelmässiger Bekämpfung sind die Erfahrungen damit mittel bis gut. Es wurden auch schon Versuche mit Heisswasser durchgeführt. Die Erfahrungen damit sind aber bedeutend schlechter. Dort, wo tiefgreifendes Wurzelwerk die Randsteinkonstruktionen beschädigt, werden die Fugen mit Hochdruck-Wasserstrahlgeräten gereinigt und dann mit Spezialmörtel wieder ausgefügt.

Bei den Hochbauten werden Beikräuter in bekiesten Wegen oder Pflästerungen in der Regel abgeflammt. Das Unkraut in Rabatten wird gejätet.

In der Reservatspflege beschränkt sich die Erfahrung auf die Bekämpfung von invasiven Neophyten und Ackerkratzdisteln in Naturschutzgebieten. Bei den meisten Neophyten sind – wenn auch aufwendige – Alternativmethoden bekannt. Meist helfen eine oder mehrere der folgenden mehrmals zu wiederholenden Massnahmen: Ausreissen oder Schneiden inkl. fachgerechter Entsorgung sowie Beweidung durch Hochlandrinder. Eine Ausnahme stellt der Japanische Staudenknöterich dar. Hier scheint eine Eliminierung ohne Gifteinsatz mit verhältnismässigem Aufwand bisher nahezu unmöglich.

#### Frage 4

Die finanziellen und personellen Auswirkungen dieser Massnahmen lassen sich nicht beziffern, sondern nur grob schätzen.

So werden zum Beispiel die Kosten für Unkrautbekämpfungsmassnahmen in den Systemen des Tiefbauamts nicht separat erfasst und ausgewiesen. Die Bekämpfung mit mechanischen und manuellen Methoden ist zweifellos sehr viel aufwendiger, als wenn Herbizide dafür eingesetzt werden könnten, was für den Kanton allerdings keine Alternative ist. Der Aufwand für das Kantonsstrassennetz lässt sich wie folgt umschreiben:

|                                                                                                    |            |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------------|
| Wischen mit Jätbesen<br>Gerät und Bedienung zirka 15 Arbeitswochen / Jahr                          | Fr.        | 100'000.-        |
| Hochdruck und Fugenverguss zirka 20 Arbeitswochen / Jahr<br>4 Mitarbeiter mit Geräten und Material | Fr.        | 400'000.-        |
| <b>Total Unkrautbekämpfungskosten (Grobschätzung) / Jahr</b>                                       | <b>Fr.</b> | <b>500'000.-</b> |

In der Reservatspflege wird der jährliche Aufwand auf ungefähr 0.2 Vollzeitstellen sowie einen mittleren fünfstelligen Betrag geschätzt. Damit gelingt es, die invasiven Neophyten in Naturschutzgebieten mit grosser Mühe einigermaßen im Zaun zu halten.

Der Kanton Thurgau untersucht momentan mit den zwei Ressourcenprojekten AquaSan und PFLOPF Massnahmen, die den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduzieren sollen. Dabei werden neue digitale Technologien, Maschinen, Anbaupraktiken und bauliche Massnahmen getestet. Im Rahmen dieser Ressourcenprojekte hat der Kanton mehrere Stellenprozente bewilligt. Ein Grossteil dieser Kosten trägt der Bund. Weiter ist davon auszugehen, dass mit dem Aktionsplan Pflanzenschutz die personellen Ressourcen nochmals aufgestockt werden müssen.

Das BBZ Arenenberg unterrichtet in der landwirtschaftlichen Grund- und Weiterbildung das Thema Pflanzenschutz. Die Abgängerinnen und Abgänger sind nachher in der Lage, Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlichen Flächen einzusetzen. Damit die Ausbildung auch zukünftig möglichen weitergehenden regulatorischen Anforderungen genügt und die Auszubildenden einen vertieften Einblick in alternative Pflanzenschutzmassnahmen erhalten, hat das BBZ Arenenberg im aktuellen Schuljahr das Wahlpflichtfach Pflanzenschutz eingeführt. Die Lernenden erhalten somit die Möglichkeit, ihre Kompetenzen im Bereich Pflanzenschutz zu vertiefen.

**Frage 5**

Das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) sieht in Art. 149 Abs. 2 vor, dass nur der Bund Bestimmungen zu besonders gefährlichen Schadorganismen (zu denen der Feuerbrand gehört) erlassen darf. Die Quarantäne-Organisation und die Bekämpfungsmassnahmen für eingeschleppte Schädlinge legt grundsätzlich der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) fest. Der Kanton ist mit der Umsetzung betraut. Er darf nur basierend auf Bundesrecht Massnahmen ergreifen und verfügen. Es gibt deshalb keine kantonalen Ausnahmeregelungen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber